Georgensgmünd, den 04.11.2026

Gemeinde Georgensgmünd

Auswahlverfahren – zweistufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines Gigabitnetzes im Rahmen der Richtlinie

„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023, in der Änderungsfassung vom 13.01.2025 (Gigabit-Richtlinie 2.0)

sowie der

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 (überarbeitete Version vom 01.08.2024)

1. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Allgemeines

Die Gemeinde Georgensgmünd (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines Gigabitnetzes realisieren kann, ein offenes, transparentes, wirtschaftliches und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß **der oben angegebenen Richtlinie und Rahmenregelung** durch.

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

2. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines Gigabit-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Nach dem Auf- bzw. Ausbau sind in den Erschließungsgebieten allen Adressen bzw. Endnutzern zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten. Hierfür sind erhebliche neue Investitionen im Projektgebiet zu tätigen. Die Zielbandbreite ist erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude bereitgestellt wird. Wird die Gestattungserklärung durch den Grundstückseigentümer nicht erteilt, ist die Zielbandbreite erreicht, wenn der Anschluss mit einem Leerrohr vorbereitet ist ("homes passed"). Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer bzw. Endnutzer noch nicht ermittelt werden kann (z.B. Neubaugebiete, Baulücken, etc.). Auf das Materialkonzept wird verwiesen.

Die Erschließungsgebiete sind in der Übersichtskarte dargestellt. Teilgebiete im Ausbaugebiet mit vorhandener gigabitfähiger Versorgung sind nicht bekannt und wurden ebenso wenig wie geplante eigenwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen im Rahmen der durchgeführten Markterkundung mitgeteilt. Die auszubauenden Adressen ergeben sich aus der Adressliste.

Die Errichtung des Gigabit-Netzes und dessen Betrieb muss die Inhalte und Vorgaben der Gigabitrichtlinie des Bundes und Gigabit-RR, insbesondere die zugehörigen besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Breitband), das Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur etc. in der jeweils dem Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe zugrunde liegenden Fassung verpflichtend berücksichtigen. Zudem hat der Zuschlagsempfänger sämtliche Nebenbestimmungen des dem Auftraggeber gegenüber ergangenen Zuwendungsbescheid des Bundes entsprechend einzuhalten bzw. den Auftraggeber insoweit rechtzeitig zu unterstützen und zu informieren, so dass dieser seine Verpflichtungen aus den Nebenbestimmungen heraus einhalten kann.

b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufig definierten Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet „Georgensgmünd“ sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

Allgemeine Hinweise

1. Ob geförderte Infrastruktur nutzbar ist, ist besonders bzgl. vorhandener Kapazitäten, Kopplungspunkte und Preisgestaltung zwischen dem Bieter und dem Eigentümer der Infrastruktur direkt zu klären.
2. Geförderte Infrastruktur ist im BayernAtlas (geoportal.bayern.de) einsehbar. Blenden Sie hierzu im Themenbereich „Energie und Infrastruktur“ im Unterpunkt „BreitbandOnline“ die Auswahl „Geförderte Infrastruktur“ ein.
3. Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

Geförderte Infrastrukturen:

Gefördert gem. Bayerischer Breitbandrichtlinie (BbR):

1. https://www.schnelles-internet.bayern.de/ablage_foerderfortschritt/pdf/11343/160728_Projektbeschreibung_Georgensgm%c3%bcnd.pdf
2. https://www.schnelles-internet.bayern.de/ablage_foerderfortschritt/pdf/16292/210728_Projektbeschreibung_Georgensgm%c3%bcnd_V2.pdf%c3%bcnd_V2.pdf
3. https://www.schnelles-internet.bayern.de/ablage_foerderfortschritt/pdf/17446/230906_Projektbeschreibung_Georgensgmuend_V3.pdf

Kommunale Infrastruktur:

Leerrohrstruktur in der Technikstraße (siehe Plan „Vorhandene kommunale Leerrohre Technikstraße“) mit ca. 14 Grundstücksanschlüssen

Preis: 50,00 Euro pro laufendem Meter

Material: DN100 für Straßenquerungen + SRV 24x7 + 11x4 + Abzweige 2x7

Straßenabschnittslänge („gesparte Tiefbaumeter“): ca. 400 Meter insgesamt

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

☐ Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

keine

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

keine

Weitere Hinweise:

1. **Baugebiet „Zum Weinhölzl 2“** (hauptsächlich Fl. Nr. 330) im **OT Mäbenberg** mit mind. 1 Wohngebäude und 1 Gewerbebetrieb ist in der Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.
2. Gem. geändertem Flächennutzungsplan wird die **Fl.Nr. 328** im **OT Mäbenberg** zur Wohnbaufläche. Geplant sind ca. vier Wohngebäude, die in der Kapazitätsplanung zu berücksichtigen sind.
3. **Baugebiet „Oberer Berg II“** mit vrsl. 40 Grundstücken (Wohnbebauung) ist in der Kapazitätsplanung zu berücksichtigen

c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. EU 2013/C 25/01) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetztes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

Der Bieter hat mit seinem Angebot zu bestätigen, dass die geltenden Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz (Stand 31.03.2026; einzusehen unter https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/04/260331_Informationen-zu-Vorleistungspreisen.pdf) eingehalten bzw. nicht überschritten werden. Eine Unterschreitung der Preisgrenze ist möglich und muss durch ein entsprechendes Preisblatt im Angebot nachgewiesen werden.

d) Sonstige Hinweise

Alle gültigen Nebenbestimmungen und Vorgaben des Fördermittelgebers sind zu beachten. Dies sind insbesondere (keine abschließende Aufzählung!) die GIS-Nebenbestimmungen in der jeweils aktuellen Version, sowie das Einheitliche Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbau in der jeweils aktuellen Version. Details unter https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/

Hinweis 2 zu Ziffer 2 lit. a:
Die Erschließungsfläche und die dazu gehörenden, zu erschließenden Adressen entnehmen Sie bitte der im Verfahrensschritt Ausschreibung zum Download bereitgestellten Dokumenten:

- Karte zum Ausbaugebiet
- Adressliste zum Ausbaugebiet

3. Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren

☒ Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form auf der Vergabeplattform bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form auf der oben genannten Plattform/Homepage und auf dem Portal des Projektträgers bereitgestellt werden. Interessenten werden daher aufgefordert, die Vergabeplattform und das Portal des Projektträgers regelmäßig zu überprüfen.